

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00144 vom 8. Juni 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00144

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00144 du 8 juin 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00144 del 8 giugno 2019

Erwägungen

E. 1.1

Der 1970 geborene X.____

meldete sich erstmals am 13. Juni 2007 (Eingangsdatum) bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Bezug von Hörgeräten an (Urk. 7/4). Auf der Grundlage einer medizinischen Expertise von Dr. med. Z.____, Facharzt für Oto-Rhino-Laryngologie, vom 6. Juli 2007 (Urk. 7/9) erteilte jene am 9. Oktober 2008 Kostengutsprache für zwei Hörgeräte im Betrag von Fr. 2'824.50 (Urk. 7/16).

E. 1.2

Am 18. Januar 2017 ersuchte der Versicherte um eine Hörgerätenachversorgung (Urk. 7/19). In seiner Expertise vom 30. Januar 2017 hielt Dr. Z.____ fest, dass ein Gesamt-Hörverlust von 26 % vorliege und erachtete die Voraussetzungen für eine binaurale Versorgung als erfüllt (Urk. 7/23). Mit Mitteilung vom 3. Februar 2017 erteilte die IV-Stelle Kostengutsprache für eine beidseitige Hörgeräteversorgung im Pauschalbetrag von Fr. 1'650.-- (Urk. 7/24).

Am 16. März 2017 liess der Versicherte durch die A.____ einen Antrag um Prüfung der Härtefallregelung einreichen (Urk. 7/25). Nach Eingang eines Kostenvoranschlags (Urk. 7/28) sowie eines vom Versicherten ausgefüllten Journals (Urk. 7/29) gab die IV-Stelle bei der B.____ des C.____ ein Härtefall-Gutachten in Auftrag, welches am 2. Oktober 2017 vorgelegt wurde (Urk. 7/36/5 ff.). Mit Vorbescheid vom 6. November 2017 stellte sie dem Versicherten sodann die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht (Urk. 7/40), wogegen jener am 4. Dezember 2017 Einwand erhob (Urk. 7/43). Am 5. Januar 2018 verfügte die IV-Stelle im angekünndigten Sinne (Urk. 7/47 = Urk. 2).

E. 2

Dagegen erhob X.____ am 2. Februar 2018 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die IV-Stelle sei zur Übernahme der Mehrkosten der Hörgeräteversorgung zu verpflichten (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 14. März 2018 schloss die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Mit Replik vom 17. April 2018 hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest (Urk. 10), worauf die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 30. April 2018 mitteilte, auf das Einreichen einer Duplik zu verzichten (Urk. 12). Darüber wurde der Versicherte mit Verfügung vom 2. Mai 2018 in Kenntnis gesetzt (Urk. 13). Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt (vgl. Urk. 7/28), fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das

Sozialversicherungsgericht [GSVGer]).

E. 2.1

Gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) hat die versicherte Person im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, deren sie für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit, für die Schulung, die Aus- und Weiterbildung oder zum Zwecke der funktionellen Angewöhnung bedarf (Abs. 1). Versicherte, die infolge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel (Abs. 2). Die Versicherung gibt die Hilfsmittel zu Eigentum oder leihweise in einfacher und zweckmässiger Ausführung ab. Ersetzt ein Hilfsmittel Gegenstände, die der Versicherte auch ohne Invalidität anschaffen müsste, so hat er sich an den Kosten zu beteiligen (Abs. 3). Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Versicherte ein leihweise abgegebenes Hilfsmittel nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen weiter verwenden darf (Abs. 4).

Die Befugnis zur Aufstellung der Hilfsmittelliste und zum Erlass ergänzender Vorschriften im Sinne von Art. 21 Abs.

E. 2.2

Gemäss Ziff. 5.07 HVI-Anhang sind Hörgeräte bei Schwerhörigkeit abzugeben, sofern das Hörvermögen durch ein solches Gerät namhaft verbessert wird und die versicherte Person sich wesentlich besser mit der Umwelt verständigen kann. Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Pauschalvergütung, die höchstens alle sechs Jahre beantragt werden kann; ein früherer Ersatz der Hörgeräte vor Ablauf dieser Frist ist möglich, wenn eine wesentliche Veränderung der Hörfähigkeit dies erfordert. Hörgeräte sind durch Fachpersonen abzugeben. Die Pauschale für eine binaurale Versorgung beträgt Fr. 1'650.--, dies ohne Reparaturen und Batterie kosten. Gemäss Ziff. 5.07.2* HVI-Anhang (Härtefallregelung Hörgeräteversorgung) legt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) fest, in welchen Fällen über der Pauschale nach Ziff. 5.07 liegende Beiträge an binaurale Versorgung ausgerichtet werden können.

E. 2.3

Im Hinblick auf die Umsetzung des HVI beauftragte das BSV die Kommission für Audiologie und Expertenwesen der Schweizerischen Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie mit der Erstellung der «Richtlinien für ORL-Expertenärzte zum Abklärungsauftrag zur Vergütung von Hörgeräten durch die Sozialversicherungen IV und AHV» (nachfolgend: ORL-Expertenrichtlinien [orl-hno.ch, «Für Patienten», Informationen & Links), welche ab 1. Juli 2011 gültig erklärt und zuletzt per 1. Juli 2018 revidiert wurden.

Sodann machte das BSV Gebrauch von seiner Befugnis, die Härtefälle beziehungsweise die Übernahme der Mehrkosten über dem Pauschalbetrag zu regeln. Gemäss Rz 2053* seines Kreisschreibens über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI, in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung, Stand per 1. Januar 2019) ist die Härtefallregelung nur anwendbar, wenn der Versorgungsaufwand und die daraus resultierenden Kosten eine durchschnittliche, einfache und zweckmässige Versorgung in

unzumutbarer Weise übersteigen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person einer Erwerbstätigkeit beziehungsweise Tätigkeit im Aufgabenbereich nachgeht oder in Schulung beziehungsweise Ausbildung steht. Eine Zusprache der Härtefallregelung bedeutet, dass die invaliditätsbedingten Mehrkosten über dem Pauschalbetrag, aber immer noch im Rahmen einer einfachen und zweckmässigen Versorgung, durch die Invalidenversicherung übernommen werden können. Erläuternd und ergänzend hierzu erliess das BSV die IV-Rundschreiben Nr. 304 vom 23. Dezember 2011 und Nr. 342 vom 14. Dezember 2015. Darin listete es vorab die für die Beurteilung eines Härtefalls massgeblichen audiologisch-medizinischen Kriterien auf, die zusammen mit den HNO-Kliniken ausgearbeitet wurden, welche die versicherten Personen untersuchen, wobei die Kriterien laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

E. 2.4

Bei einem Kreisschreiben handelt es sich um eine von der Aufsichtsbehörde für richtig befundene Auslegung von Gesetz und Verordnung. Die Weisung ist ihrer Natur nach keine Rechtsnorm, sondern eine im Interesse der gleichmässigen Gesetzesanwendung abgegebene Meinungsäusserung der sachlich zuständigen Aufsichtsbehörde. Solche Verwaltungsweisungen sind wohl für die Durchfüh rungsorgane, nicht aber für die Gerichtsinstanzen verbindlich (BGE 118 V 206 E. 4c, vgl. auch 123 II 16 E. 7, 119 V 255 E. 3a mit Hinweisen). Das Gericht soll sie bei seiner Entscheidung mitberücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall ange passte und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestim mungen zulassen. Es weicht andererseits insoweit von den Weisungen ab, als sie mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind (BGE 123 V 70 E. 4a mit Hinweisen). 3. 3.1

In der angefochtenen Verfügung vom 5. Januar 2018 (Urk. 2) zog die Beschwer degegnerin in Erwägung, dem Härtefallgutachten der D. ___ des C. ___ könne entnommen werden, dass eine Versorgung mit leistungsstarken Hörgeräten indi ziert sei. Die Kriterien für eine Kostenübernahme im Rahmen der Härtefallrege lung seien allerdings nicht erfüllt, weshalb das diesbezügliche Leistungsbegehren abgewiesen werden müsse. 3.2

Der Versicherte machte in seiner Beschwerdeschrift vom 2. Februar 2018 im Wesentlichen geltend, dass es gemäss dem Urteil des Bundesgerichts 9C_75/2015 vom 11. Mai 2015 in Bezug auf die Gutheissung eines Härtefallgesuchs darauf ankomme , wie sich die gesundheitliche Beeinträchtigung in der konkreten beruf lich-erwerblichen Situation auswirke. Er sei sowohl in seiner Funktion als Baumaschinenmechaniker als auch im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Feuerwehr auf ein funktionierendes Gehör angewiesen um beispielsweise Warnrufe zu hören oder Fehlfunktionen von Maschinen zu erkennen. Ein Härtefall sei daher ausge wiesen. 3.3

Unter Bezugnahme auf das vom Versicherten zitierte Bundesgerichtsurteil hielt die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 14. März 2018 (Urk. 6) fest, dass eine Gutsprache für die Mehrkosten der Hörgeräteversorgung erfolgen könne, obwohl die versicherte Person die formellen Voraussetzungen nicht erfülle, sofern ihr die weitere Ausübung der angestammten Berufstätigkeit ansonsten verunmöglicht würde. Eine solche Ausnahme liege mit Blick auf die Akten allerdings nicht vor. 3.4

Mit Replik vom 17. April 2018 widersprach der Beschwerdeführer dieser Argu mentation. Ohne die beantragte Hörgeräteversorgung wäre er sowohl im ange stammten Beruf als auch in seiner Tätigkeit bei der freiwilligen Feuerwehr einer ernsthaften Gefahr für Leib und

Leben ausgesetzt, weshalb er nicht mehr fähig wäre, diese auszuüben. In Anbetracht dieser Ausnahmesituation sei das Härtefallgesuch gutzuheissen, wobei auch zu berücksichtigen sei, dass der Gutachter des C.____ eine leistungsstarke Hörgeräteversorgung mit adäquatem Herausfiltern von Störlärm für indiziert erachtet habe, obwohl die formalen Voraussetzungen für eine Kostenübernahme im Rahmen der Härtefallregelung nicht erfüllt seien. 3.5

Strittig und zu prüfen ist somit, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf Übernahme der Mehrkosten für Hörgeräteversorgung im Sinne der Härtefallregelung hat. Der Anspruch auf eine Pauschalvergütung für eine binaurale Hörgeräteversorgung wurde seitens der Beschwerdegegnerin bereits mit Mitteilung vom 3. Februar 2017 bestätigt, weshalb sich Weiterungen in diesem Zusammenhang erübrigen (Urk. 7/24).

E. 4

.3

Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin das Gesuch des Beschwerdeführers um Übernahme der Mehrkosten der Hörgeräteversorgung mangels Vorliegens eines Härtefalls zu Recht abgewiesen. In Bestätigung der angefochtenen Verfügung vom 5. Januar 2018 (Urk. 2) ist die dagegen erhobene Beschwerde folglich abzuweisen.

E. 5

.

Da die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen zu prüfen war, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand sowie unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 400.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Der Einzelrichter erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,

soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der EinzelrichterDer Gerichtsschreiber SpitzWürsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.